Stadtgemeinde
Klosterneuburg

Der Bürgermeister

Kundmachung

Bausperre Geschoßflächenzahl in Bauland-Wohngebiet und Bauland-Kerngebiet

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung am 30.04.2021 unter TOPkt. Ö 8.2 folgende Verordnung beschlossen

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Klosterneuburg gemäß § 26 Abs 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 03/2015 idgF, über eine befristete Bausperre

§ 1
Allgemeines
Gemäß § 26 Abs 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG), LGBl. 03/2015 idgF, wird wegen der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplans eine Bausperre für den in § 2 dieser Verordnung festgelegten Teil des Gemeindegebiets erlassen.

§ 2
Geltungsbereich
Die Bausperre gilt für alle Grundstücke, für die am Stichtag 30.04.2021 die Widmungsart Bauland-Wohngebiet oder Bauland-Kerngebiet im Flächenwidmungsplan verordnet ist.

§3
Genereller Zweck
(1) Die 6. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 97/2020, führt zu einer Änderung der Bestimmungen in § 16 Abs 1 Zi 1 und 2, sodass auf Grundstücken in den Widmungsarten Bauland-Wohngebiet und Bauland-Kerngebiet die Geschoßflächenzahl (§ 4 Z 17 NÖ Bauordnung 2014) nicht über 1 betragen darf.
(2) Aufgrund der neuen Regelungsinhalte des § 16 Abs 1 Zi 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 97/2020, beabsichtigt die Stadtgemeinde Klosterneuburg den Flächenwidmungsplan zu überarbeiten. Wobei für alle Grundstücke gem. § 2 dieser Verordnung eine Überprüfung der Widmungsart erfolgen soll.
(3) Geprüft werden soll ob diese Grundstücke zukünftig mit einer Geschoßflächenzahl kleiner oder gleich 1 bebaut werden und daher die Widmungsarten Bauland-Wohngebiet oder Bauland-Kerngebiet beibehalten werden sollen oder ob die Widmungsarten Bauland-Wohngebiete für nachhaltige Bebauung (BWN) bzw. Bauland-Kerngebiete für nachhaltige Bebauung (BKN) und damit eine Geschoßflächenzahl über 1 verordnet werden sollen.
(4) Für Grundstücke im Geltungsbereich gem. § 2 dieser Verordnung, für die der Bebauungsplan eine Bebauung mit einer Geschoßflächenzahl von über 1 ermöglicht, ist während der Geltungsdauer dieser Bausperre eine Geschoßflächenzahl kleiner oder gleich 1 einzuhalten.

§ 3

Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.
Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.

(2) Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Der Bürgermeister

Mag. Stefan Schmuckenschlager

STADTGEMEINDE KLOSTERNEUBURG BEZIRK TULLN

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen am: 30.04.2021
Abgenommen am: 17.05.2021

Genderklausel: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Stadtgemeinde Klosterneuburg generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen.
Datenschutzhinweis: Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Webseite (www.klosterneuburg.at) unter der Rubrik „Datenschutz".

Amtstafel: analoge Amtstafel in der Heißlergasse, digitale Amtstafel unter: www.klosterneuburg.at/amtstafel
Aktuelle Informationen: auf der Webseite der Stadt, www.klosterneuburg.at, per App „Gem2Go" oder E-Mail-Newsletter, www.klosterneuburg.at/newsletter